

Artikel 4a

Gefährliche Arbeiten: berufliche Grundbildung

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

- ¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt definieren im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie hören dazu vorgängig eine Spezialistin oder einen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit an.
- ² Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten nach Absatz 1 muss vom kantonalen Berufsbildungsamt bewilligt werden und Gegenstand der Kantonalen Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG sein. Das kantonale Berufsbildungsamt hört vor Erteilung der Bewilligung die kantonale Arbeitsinspektion an.
- ³ Das SECO kann auf Gesuch des Betriebs hin eine Ausnahmegewilligung erteilen für die Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten, für die in den Bildungsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist.

Absatz 1

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Ziele der beruflichen Grundbildung sind im Bildungsplan detailliert beschrieben. Anhand eines Bildungsplans werden auch die Ausnahmen vom Verbot für gefährliche Arbeiten in der jeweiligen Bildungsverordnung vom SBFI erlassen. Gefährliche Arbeiten sind in der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) und im Anhang 1 der EKAS-Richtlinie 6508 (besondere Gefährdungen gemäss VUV; SR 832.30) festgelegt.

Die Organisationen der Arbeitswelt definieren die begleitenden Massnahmen und hören dazu vorgängig eine ASA-Spezialistin oder einen ASA-Spezialisten an. Die notwendigen Massnahmen sind jugendspezifisch und ergänzen die bereits praktizierten Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden (z. B. in Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modell-Lösungen, die von der EKAS zertifiziert sind). Das SBFI konsultiert bei der Ausarbeitung und Revision der Bildungsverordnungen und Bildungspläne das SECO, das seinerseits die Stellungnahme der Suva und/oder anderer Fachorganisationen einholt (vgl. Art. 21 Abs. 2 ArGV 5). Die vom SBFI genehmigten begleitenden Massnahmen werden im Sinne einer Prüfliste festgehalten, dem Bildungsplan angefügt und im Internet veröffentlicht (siehe www.sbf.admin.ch, Rubrik Themen > Berufsbildung > Berufliche Grundbil-

derung > Jugendarbeitsschutz). Diese Prüfliste dient sowohl Lehrbetrieben wie auch der Lehraufsicht sowie den Durchführungsorganen des UVG und des ArG als Instrument zur Sicherstellung der Umsetzung der definierten begleitenden Massnahmen.

Absatz 2

Um Lernenden die berufliche Grundbildung zu ermöglichen, müssen Lehrbetriebe unter anderem über eine Bildungsbewilligung verfügen und mit dem/der Lernenden einen Lehrvertrag abschliessen. Die Bildungsbewilligung wird einem Betrieb erteilt, wenn er die Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte der praktischen Ausbildung und weitere Auflagen erfüllt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgehalten sind. Zu den Voraussetzungen gehören die nötige Infrastruktur (z. B. einen für den/die Lernende/n eingerichteten Arbeitsplatz, eine persönliche Schutzausrüstung etc.), die Art der anfallenden Arbeiten sowie die Qualifikation der Berufsbildner. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Bildungsbewilligung werden auch Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mitberücksichtigt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Bildungsbewilligung wird des Weiteren die Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI genehmigten begleitenden Massnahmen geprüft. Bildungsbewilligungen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung begleitender Massnahmen bereits erteilt worden sind, müssen vor deren Hintergrund erneut überprüft werden. Ohne Erhalt entsprechender Bildungsbewilligungen dürfen die Ausbildungsbetriebe keine Jugendliche für gefährliche Arbeiten beschäftigen.

Die Durchführung und Koordination des Bewilligungsverfahrens oder des Verfahrens zur Überprüfung bereits erteilter Bildungsbewilligungen obliegt den kantonalen Bildungsämtern. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen Lehraufsicht und Arbeitsinspektorat und stellen den regelmässigen Informationsaustausch sicher. Die Arbeits-

inspektorate überprüfen die Betriebe bezüglich allgemeiner und branchenspezifischer Sicherheitsmassnahmen gemäss ArG und UVG. Die Lehraufsicht ist für die Erteilung und Überprüfung der Bildungsbewilligungen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) zuständig. Sie berücksichtigt dabei allgemeine Auflagen des BBG sowie spezifische Auflagen in den Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe.

Die systematische Überprüfung der begleitenden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz wird somit in das Verfahren zur Erteilung der Bildungsbewilligungen (Art. 20 Abs. 2 BBG) aufgenommen.

Absatz 3

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für die Ausübung einer gefährlichen Arbeit erteilen. Die in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen müssen aber auch in diesem Fall gegeben sein, damit eine gefährliche Arbeit bewilligt werden kann. So gilt bspw. auch hier das Mindestalter von 15 Jahren. Die Einzelfallbewilligung soll die Ausnahme bleiben, da das in Absatz 1 aufgeführte System (Aufnahme in die Bildungsverordnungen und -pläne, sofern die gefährlichen Arbeiten zur Erreichung der Bildungsziele unentbehrlich; vgl. Kommentar zu Art. 4a Abs. 1 ArGV 5) greifen soll. Es können jedoch neue Gefahrenquellen auftauchen (z. B. neue, bisher unbekannte chemische Stoffe) oder neue Maschinen in Betrieb genommen werden, deren Bedienung für das Erreichen eines Berufsziels notwendig ist, die aber in der betreffenden Bildungsverordnung bzw. im Bildungsplan noch nicht vorgesehen sind. Solche Fälle sollen, bevor sie im Bildungsplan Einlass finden, mit dieser Bestimmung vorübergehend aufgefangen werden können.

Wird die Ausnahmegewilligung für eine gefährliche Arbeit durch das SECO erteilt, so entfällt für diese gefährliche Arbeit die zusätzliche Bewilligung durch die kantonale Bildungsbehörde ge-

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten
Art. 4a Gefährliche Arbeiten: berufliche Grundbildung

ArGV 5

Art. 4a

mäss Artikel 4a Absatz 2 ArGV 5. Im Einzelfall prüft das SECO, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.